

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Kantonaler Sozialdienst

1. Januar 2018

MERKBLATT

Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung

Eine Empfehlung für das Vorgehen von Fachpersonen aus den Bereichen Asyl/Migration und Soziales (bspw. kommunale Sozialdienste) im Kanton Aargau bei Verdacht auf Radikalisierung



Ausgangslage

Wenn Radikalisierungstendenzen festgestellt werden, ist es wichtig, frühzeitig und angemessen zu reagieren. Die vorliegende Empfehlung enthält Informationen zur Früherkennung von Radikalisierungstendenzen und zum Vorgehen bei einem Verdacht auf Radikalisierung. Sie richtet sich an Fachpersonen aus den Bereichen Asyl/Migration und Soziales (Sozialdienste, kommunale Ämter) im Kanton Aargau

Aus unterschiedlichsten Gründen kann es vorkommen, dass Jugendliche oder Erwachsene für extremistische Ideologien empfänglich werden, radikalisierte Haltungen einnehmen und sich extremistischen Gruppierungen oder Bewegungen anschliessen

Wann beginnt ein Radikalisierungsprozess, der religiöse oder weltanschauliche Werte als Legitimation für politische Zwecke oder zukünftige Gewalthandlungen missbraucht? Wann ist eine bedrohliche Äusserung als ernsthaft einzustufen, wann ist sie lediglich eine Provokation?

Definition Radikalisierung

"Als Radikalisierung bezeichnet man den Prozess, der dazu führt, dass ein Individuum oder eine Gruppe zu einer Form der Gewaltausübung greift, die unmittelbar an eine sozial, politisch oder religiös motivierte Ideologie geknüpft ist ()"¹

Früherkennung

Provokation oder Radikalisierung? Wenn Jugendliche oder Erwachsene durch ihre Äusserungen, ihr Verhalten und/oder ihre äussere Erscheinung Sympathie zu extremistischem Gedankengut bekunden, geschieht dies oft aus dem Bedürfnis heraus, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und/oder aus Lust am Provozieren. Die Grenze zwischen Provokation und ideologischer Radikalisierung ist oft schwierig zu erkennen

Auch Fachpersonen des Asyl- und Migrationsbereiches sowie der kommunalen Sozialdienste oder andere Fachstellen im Kanton Aargau sind gefordert, auf Auffälligkeiten von Personen ihres Arbeitsgebietes zu reagieren

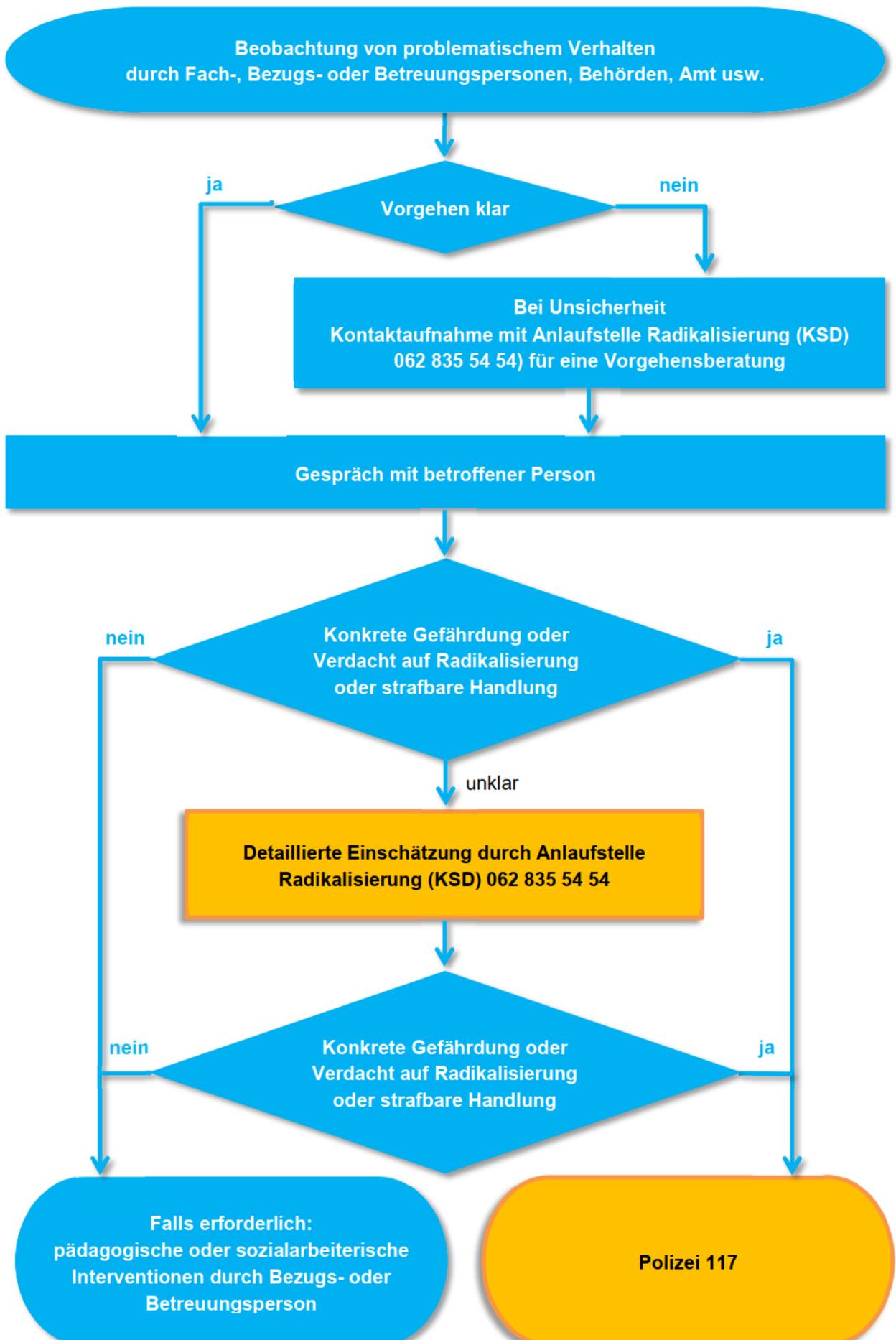
Hinweise zur Früherkennung

- markante Veränderungen der äusseren Erscheinung wie Kleidungsstil, verwendete Symbole etc.
- Konsum und/oder Verbreitung von problematischen Videos, Links und Rock-, Pop- oder Rap-Musik
- Verherrlichung von extremistischer Gewalt
- extremistische Werthaltungen wie Absolutheitsanspruch, Abwertung von Andersdenkenden bzw. Andersgläubigen, Ablehnung der demokratischen Rechtsordnung in ihren Institutionen
- Drohungen in Wort, Schrift oder Bild, besonders über die sozialen Netzwerke
- andere beunruhigende Verhaltensweisen

Aus diesen Anzeichen kann nicht automatisch geschlossen werden, dass eine Radikalisierung im Gang ist. Daher ist es wichtig, die konkrete Situation genau abzuklären und, wenn immer möglich, das Gespräch zu suchen

¹ Diese Definition wird auch vom Sicherheitsverbund Schweiz im Bericht "Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung" vom Juli 2016 verwendet

Vorgehen bei Verdacht auf Radikalisierung



Vorgehen/Gespräch

In einem ersten Schritt sollen beobachtete Hinweise innerhalb der Organisation resp eines Amtes bearbeitet werden. Angemessene pädagogische und/oder sozialberaterische Interventionen haben Vorrang Überreaktionen sind zu vermeiden

Im Zentrum steht, die Beziehungsebene aufrecht zu erhalten und mit der betroffenen Person das Gespräch zu suchen. Es gilt der Grundsatz: "Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt und Gewalt ist kein Mittel zur Konfliktlösung "

Die Fach- und Betreuungspersonen haben die Möglichkeit, sich bereits vor dem Gespräch beraten zu lassen (Vorgehensberatung). Je nach Gesprächsverlauf und erster, eigener Einschätzung kann anschliessend die Anlaufstelle Radikalisierung des Kantonalen Sozialdienstes Tel Nr 062 835 54 54 zur weiteren Unterstützung beigezogen werden (vgl Ablaufschema)

"Die Radikalisierung ist eine Herausforderung für die gesamte Gesellschaft, eine Herausforderung, die weit über den Wirkungsbereich der Sicherheitsbehörden hinausgeht und die sich stellt, noch ehe diese Behörden auf den Plan treten." (vgl. zweiter Sicherheitsbericht der Taskforce Tetra, Oktober 2015).

Einbezug der Polizei

Es steht Ihnen in jeder Phase frei, sich bei Unsicherheit und/oder bei unklaren Situationen bei der Polizei zu melden (Polizei 117)

Eine Meldung an die Polizei ist unabdingbar bei:

- **unmittelbarer Eigengefährdung** (Bsp. Ausreise in ein Krisengebiet) oder bei **unmittelbarer Fremdgefährdung** anderer Personen (Bsp. bei substantieller Drohung mit konkreten Vorbereitungshandlungen)
- **konkretem Verdacht auf strafbare Handlungen** (Bsp. Waffenbesitz, Körperverletzung etc)
- **konkretem Verdacht auf eine Radikalisierung** (Bsp. Anschluss an terroristische Verbindungen etc)